Von: Th Budich
An: verwaltung@lgcb.brandenburg.de
Datum: Fr, 25. Jul 2014 11.16 Uhr
Betreff: Re: Beschwerde OM.20C454/13 Presse-Zensur, rechtswi.Auskunftsverw.Trink-Wasser.SÜW-454

An: Landgericht Cottbus **Az. 7 T 156/14**
Gerichtsstrasse 3-4 Riin Dr. VN Suffa
D-03046 Cottbus

zum Fall: Amtsgericht Lübben 20 C 454/13
(Pressezensur iS Trinkwasser Stadtwerke-Lübben/SÜW)
<http://www.budich.org/public/wasttrm1.htm>
Urteil des AG-Lübben vom 24.04.2014 (Ri. Holger Staudler)

Landgericht Cottbus 21.07.2014
Zu Protokoll der Geschäftsstelle (Erklärung zur Niederschrift):
(vorab per E-Mail, Papier-Post folgt)

zu: SOFORTIGE BESCHWERDE

Bezug: SÜW/RA Werner Brief 14.07.2014
bisher Beschluss AG-LN vom 15.05.2014,
<http://www.budich.org/public/tw454omv.pdf>
TB-Beschwerde vom 23.05.2014 gegen "Ordnungsgeld"
Ablage <http://www.budich.org/public/tw454om2.pdf>

Guten Tag, sehr geehrte Damen, Herren, Beamte und Andere!

Der gegnerische RA führt unwahr und verfälschend aus, und leugnet meine sämtlichen Schriftsätze die umfangreiche Begründungen und Nachweise enthalten. Seine Behauptung das ich gegen die Zensur-Unterlassungsverfügung verstoßen habe ist unwahr, unglaubwürdig und unbewiesen. Dazu führte ich bereits aus. Was ist das für ein Amtsgericht und "Rechts"Verhalten bei dem Behauptungen des Zensoren(Anwaltes) oder eines Justizlieblings gelten, aber weder die Wahrheit gilt noch die Tatsachen erforscht und Beweisangebote durch die Justiz wahrgenommen werden?

Auch im Termin am 18.03.2014 trug ich umfangreich und substituiert vor. Leider hat der Richter meine Beweisangebote nicht gewürdigt und dies auch nicht rechtskonform protokollieren lassen. Mein mündlicher Protokollantrag wurde "unter den Tisch gekehrt". Recht(s)staat?
Selbst mein beanstanden der Nichtprotokollierung wurde mißachtet. Dem zu Folge entschied das Gericht auch nicht durch Beschluss dazu (§ 140 ZPO http://dejure.org/gesetze/ZPO/140.html). S.a. § 160 Abs. 3 Nr. 6 ZPO http://www.gesetze-im-internet.de/zpo/__160.html

Eventuell hat das Landgericht den Willen und die Möglichkeit zu prüfen ob die zensierten Dokumente im und via Internet auf meiner Domain www.budich.org verfügbar sind. Falls Unterstützung in EDV+Internetnutzung gewünscht ist stehe ich gerne zum Vorzugspreis von 40,-EUR/h zzgl. Reiseaufwandsersatz zur Verfügung. Der reguläre Preis ist 55,-EUR/Stunde, es ist mindestens 1/2h zu vergüten.

Im übrigen bedeutet die "Glaubhaftmachung" im "Unterlassungsverfahren" (einstw.Verfg.Verf.) nicht, das Beweisangebote/-Möglichkeiten nicht genutzt werden dürfen. Im Gegenteil ist es rechtstaatliche und rechts-grundsätzliche Pflicht der Justiz, insbesondere bei widerstreitenden Aussagen, die Wahrheit durch wahrnehmen der Beweise zu erfassen. Denn wenn die Justiz meint ein "glaubhaftmachen" nach "Nasenfaktor" würde dem

offiziellen Rechtsverständnis der Bundesrepublik Deutschland entsprechen irrt sie sich. Wir hätten dann mMn vermutlich eher so etwas wie eine Glaubensgemeinschaft der Amtsfreunde.

Ich diskutiere ja auch nicht über die glanzvolle DDR-Karriere/Vergangenheit des Rechtsanwaltes. Allerdings erscheint mir die geschickte Umformulierung von Texten durch den gegnerischen Rechtsanwalt geeignet zu sein unsachlich mich in ein falsches und hier nicht gebotenes "Licht" darstellen zu versuchen. Geht es hier um Recht und Wahrheit oder wie man sich beim Gericht/Richter beliebt macht? Dann sollte man das Grundgesetz ändern ...

! Der gegnerisch erwähnte Ausdruck vom 12.05.2014 liegt mir nicht vor!
Diesen Mangel zeigte ich dem Landgericht CB bereits am 23.05.2014 an. Was also der Zensor, Entschuldigung der gegnerische ASt. ;-) , gemeint hat ist hier unklar. Gemeinhin ist es in der BRD rechtstaatlichen Verfahrensführung und der FDGO so, daß dem Verf.Gegner die vorgetragenen "Dokumente" auch zur Kenntnis gegeben werden. Warum das hier (Amtsgericht, SÜW/RA, Landgericht) nicht getan wurde/wird ist zu klären. Mithin kann ein solcher Ausdruck auch keine verbotenen Inhalte darstellen. Wenn doch, handelt es sich um eine Fälschung welche mir nicht zur Last gelegt werden kann und darf.

Ganz davon abgesehen das erstinstanzliche Gericht neben dem Pressegesetz auch die Öffentlichkeit der Verhandlung und der Gerichtsentscheidungen mißachtet hat. Grundrechte gelten scheinbar nicht überall in Deutschland. Muß man über solchen Usus noch ausführen? S.a. BVerwG 7 B 170.92, Buchholz 11 Art. 3 GG Nr. 378 # BVerwG Urteil vom 26.02.1997 Az. 6 C 3.96

Wenn Ich die Methoden des gegnerischen RAes und Amtsgericht Lübben anwenden würde, und die Justiz korrekt funktionieren würde, hätte die SÜW/RA Werner wegen seiner Verleumdung bzgl. "Bücher verbrennen" längst eine Unterlassungsverfügung dazu. Ich glaube nicht, das der RA Werner Metaphern und Analogien nicht versteht.

--
Mit freundlichen Grüßen _mit_Unterschrift_

Thomas Budich
Spreestrasse 38
BRD-15907 Lübben-Spreewald

CC: presse.amtliches@freie-presse-brandenburg.org

Austertigung

28.8.14

7 T 156/14 Landgericht Cottbus
20 C 454/13 Amtsgericht Lübben (Spreewald)

LANDGERICHT 69 COTTBUS

digitalisiert

Landgericht Cottbus

Beschluss

In dem Zwangsvollstreckungsverfahren

der Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben, vertreten durch den Geschäftsführer, Bahnhofstraße 30, 15907 Lübben,

Gläubigerin und Beschwerdegegnerin,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Matthias Werner, Friedrichstraße 53, 15537 Erkner,

gegen

Herrn Thomas Budich, Spreestraße 38, 15907 Lübben,

Schuldner und Beschwerdeführer,

hat die 7. Zivilkammer des Landgerichts Cottbus
durch die Richterin am Landgericht Dr. Suffa als Einzelrichterin
am 21.08.2014

beschlossen:

1. Die sofortige Beschwerde des Schuldners vom 23.05.2014 gegen den Beschluss des Amtsgerichtes Lübben vom 15.05.2014 wird zurückgewiesen.

2. Der Schuldner hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

3. Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

Gründe

Die sofortige Beschwerde vom 23.05.2014 gegen den Beschluss des Amtsgerichtes Lübben vom 15.05.2014 ist zulässig, aber unbegründet.

Die Zulässigkeit der sofortigen Beschwerde ergibt sich aus § 793 i.V.m. §§ 567 ff. ZPO. Insbesondere ist die sofortige Beschwerde innerhalb der sich aus § 569 Abs. 1 ZPO ergebenden zweiwöchigen Frist eingelegt worden.

Die sofortige Beschwerde ist jedoch unbegründet. Insoweit wird zunächst auf die zutreffenden Ausführungen des Amtsgerichtes Lübben in seinem angefochtenen Beschluss verwiesen.

Darüber hinaus bleibt lediglich ergänzend nochmals zu bemerken:

Auch die Ausführungen des Schuldners im Rahmen der Beschwerdebegründung geben keinen Anlass zu einer anderen Beurteilung der Sach- und Rechtslage. Entgegen der Auffassung des Schuldners sind die sich aus § 890 ZPO ergebenden Voraussetzungen für die Verhängung eines Ordnungsgeldes gegen ihn erfüllt. So sind zunächst die allgemeinen Zwangsvollstreckungsvoraussetzungen der §§ 704 ff. ZPO gegeben. Bei dem Beschluss des Amtsgerichtes Lübben vom 15.11.2013 handelt es sich gemäß § 794 Abs. 1 Nr. 3 ZPO um einen Titel, aus welchem die Zwangsvollstreckung stattfindet. Dieser ist dem Schuldner auch zugestellt worden.

Darüber hinaus ist die Vorschrift des § 890 ZPO für die Verhängung des Zwangsgeldes gegen den Schuldner die zutreffende Rechtsgrundlage, da der Schuldner mit Beschluss des Amtsgerichtes Lübben vom 15.11.2013 zu einer Unterlassung verurteilt worden ist.
Die Gläubigerin hat mit Schreiben vom 06.12.2013 auch die Verhängung eines Zwangsgeldes gegen den Schuldner beantragt und dem Schuldner ist, wie von § 890 Abs. 2 ZPO gefordert, auch die Verhängung eines Zwangsgeldes für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die im Vollstreckungstitel ausgesprochene Unterlassungsanordnung im Vollstreckungstitel selbst angedroht worden.

Zudem hat der Schuldner auch gegen die ihm im Vollstreckungstitel auferlegte Unterlassungspflicht verstoßen. So hat er, wie sich aus dem von der Gläubigerin vorgelegten Ausdruck der vom Schuldner betriebenen Internetseite vom 05.12.2013 ergibt, auch nach Erlass der Unterlassungsverfügung gegen ihn behauptet, die „spezielle Lübbener/SÜW-Trinkwasserqualität" könne Ursache möglicher Hautprobleme (kribbeln, jucken, pickelartige feste Stellen unter der Haut) sein und die Gläubigerin unterlasse die „Analyse gefährlicher Substanzen" im Trinkwasser. Darin allein liegt bereits ein Verstoß gegen die ausdrücklichen Vorgaben in der zur Vollstreckung gestellten Unterlassungsverfügung, so dass hier dahingestellt bleiben kann, ob und inwieweit mögliche Verlinkungen von der Internetseite des Schuldners zu weiteren Internetseiten führen, deren Inhalt möglicherweise gegen die Unterlassungsverfügung verstößt.

Die Entscheidung über die Kosten ergeht gemäß § 97 ZPO.

Die Rechtsbeschwerde war nicht zuzulassen, da die Rechtssache weder grundsätzliche Bedeutung hat noch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts erfordert, § 574 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, 2, Abs. 3 S. 1 ZPO.

Dr. Suffa

Ausgefertigt
Goßlau
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

LANDGERICHT 69 COTTBUS

Von: Th Budich
An: ML PP-AG-InformationsfreiheitTB; ML zuse-crew; verwaltung@agln.brandenburg.de; verwaltung@lgcb.brandenburg.de
Datum: Do, 28. Aug 2014 12.05 Uhr
Betreff: fehlende Beweise: OM.20C454/13 Presse-Zensur, rechtswi.Auskunftsverw.Trink-Wasser.SÜW-454

An: Landgericht Cottbus
Gerichtsstrasse 3-4
D-03046 Cottbus

Az. 7 T 156/14
Riin Dr.?oh.VN Suffa

Absender: Th.Budich, rechtswidrig zensierter InternetJournalist

und: Amtsgericht Lübben

Kopie: Verschiedene/Öffentlichkeit (s.a. Presserecht)

zum Fall: **Amtsgericht Lübben 20 C 454/13**
(Pressezensur iS Trinkwasser Stadtwerke-Lübben/SÜW)
<http://www.budich.org/public/wasttrm1.htm>

Zu Protokoll der Geschäftsstelle (Erklärung zur Niederschrift):
(vorab per E-Mail, Papier-Post folgt)

Bezug: FEHLENDE NACHWEISE zur illegalen PresseZensur durch AGLN geschützt vom LandgerichtCB

bisher Beschluss AG-LN vom 15.05.2014,
<http://www.budich.org/public/tw454omv.pdf>
TB-Beschwerde vom 23.05.2014 gegen "Ordnungsgeld"
?Ablage <http://www.budich.org/public/tw454om2.pdf>?

Guten Tag, sehr geehrte Damen, Herren, Beamte und Andere!

Leider hat auch ihre Institution versaeumt meinen angeblichen Rechtsverstoss nach zu weisen. Das ist Unrechtens und willkuerlich.

Senden sie umgehend den von ihnen behaupteten angeblichen Ausdruck meiner (illegal verbotenen) Internetseite mit Datum 05.12.2013 zu, denn dieser liegt mir trotz mehrfacher Anmahnungen nicht vor.

Die Unrechtmäßigkeit des BRD-Justiz-Handelns/Unterlassens erkennt man u.a. daran das der v.g. angebliche Ausdruck vom *_**05.12.2013**_* vor dem rechtswidrigen (PresseZensur)-Urteil vom 24.04.2014 des Amtsgerichtes Lbn. stammt.

Auch wenn man von einer Rechtskraft der rechtsfehlerhaften einstweiligen Zensur-Verfügung des AGLN mit Datum 15.11.2013 ausgeht, ist zu beachten das diese hier erst am 26.11.2013 zugestellt wurde und mir auch Zeit für die Zensurdurchführung gegeben werden muß. Mit den üblicherweise dafür angemessenen 14 Tagen (2 Wochen) ergäbe sich als Prüf-Datum der 10.12.2013. Der angebliche Ausdruck ist älter und somit bereits daher rechtlich inrelevant.

Es wird mir klar, das es dem Justizapparat oder dem Zensurantragsteller (SÜW, vertreten durch RA Werner) vermutlich um Schikane und illegale PresseZensur geht.

*_
Ebenso weist folgendes Indiz auf die Fälschung des angeblichen Ausdruck hin: Zuerst wurde behauptet der Ausdruck ist vom 23.05.2014, nun behauptet

das Landgericht das der Ausdruck vom 05.12.2013 sei. Beide werden nicht vorgelegt.
_*
Davon abgesehen das es ein leichtes ist solche Ausdrucke zu manipulieren (zu fälschen).

_ Mithin ist anzumerken das v.g. niemals vorgelegter Ausdruck nur eine Fälschung (unechte Urkunde) sein kann. Aber das interessiert der BRD/CB/LN-"Justiz" - die offenkundig gegen das Presserecht verstößt - (rechtswidrig) leider nicht. _

_ Auf jeden Fall ist von der unwahren Darstellung des Zensoren/SÜW und der beteiligten Gerichte auszugehen. Ausführungen dazu liegen ihnen ja bereits vor. _

Auch der früher behauptete **gegnerisch erwähnte Ausdruck meiner Internetseite vom 12.05.2014 liegt mir nicht vor! Diesen Mangel zeigte ich der BRD-Justiz bereits mehrfach, u.a. am 23.05.2014, an.**
Der Amtsapparat und Zensorenanwalt oder der Zensor haben es leider nicht geschafft ihre v.g. unwahre Schutzbehauptung mittels Vorlage zu belegen. Das kann meiner Meinung nach nur zwei relevante Ursachen haben: 1.Der Ausdruck existiert nicht, 2. man möchte die Fälschung nicht wegen der Fälschung vorlegen.

P.S.:
Welcher politischen Partei steht die Richterin ohne-Vorname Suffa nahe oder ist dort Mitglied?

--
Mit freundlichen Grüßen _mit_Unterschrift_

Thomas Budich - Internet-Journalist
Spreestrasse 38
BRD-15907 Lübben-Spreewald

CC: presse.amtliches@freie-presse-brandenburg.org